



Amts signiert: SID2011041043608
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Dr. Gregor Kaltenböck

Telefon +43(0)512/508-2513

Fax +43(0)512/508-2528

agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft Barwies, Mieming; Regulierung

Geschäftszahl AgrB-R783/241-2011

Innsbruck, 21.04.2011

Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) entscheidet gem. § 56 AVG i.V.m. §§ 33, 38 und 69 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996), LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, wie folgt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass die im ideellen Hälfteeigentum (B-LNr. 1) der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke 9531/1, 9531/2, 9532/1, 9532/2, 9533, 9534, 9535/1, 9687/3, 9689/1, 9690/3, 9690/4, 9690/5, 9691/3, 9692 – 9699, 9700 – 9709 allesamt vorgetragen in EZ 919 GB 80103 Mieming, die Grundstücke 7995/1, 7996/1, 7997/1, 8001, 8013, 8014/1, 8029/1, 8029/5, 8057, 8211/3, 8221/1, 8227/1, 8235/3, 8237/2, 8241/1, 8249, 8250/1, 8255/1, 8262/2, 8274/1, 8279/2, 8279/3, 8279/9, 8282/1, 8282/10, 8282/13, 8283/7, 8291/7, 8302/8, 8313 – 8316, 8325 – 8336, 8340, 8343, 8350, 8355, 8356 – 8367, 8379 – 8388, 8427, 8428, 8456, 8457, 8461, 6482, 8465, 8467, 8471/1, 8473/4, 8479, 8480/1, 8480/2, 8482, 8483, 8485, 8487 – 8491, 8494 – 8496, 8499, 8587 – 8594, 8600, 8602, 8603, 8604/1, 8604/2, 8627, 8629 – 8640, 8649 – 8652, 8655, 8656, 8666, 8673 – 8678, 8680 – 8688, 8696, 8704 – 8707, 8717 – 8721, 8725 – 8730, 8735 – 8742, 8764, 8765, 8770 – 8772, 8782 – 8786, 8789 – 8795, 8802 – 8810, 8813 – 8824, 8831 – 8834, 8835/1, 8840 – 8843, 8856, 8857, 9010 – 9015, 9066, 9073 – 9076, 9078, 9080, 9082, 9084, 9085, 9145, 9149, 9151 – 9153, 9155, 9157, 9158, 9160, 9167, 9168, 9170, 9173, 9174, 9175, 9178, 9182/1, 9182/2, 9183/2, 9184 – 9194, 9196, 9198, 9199, 9200, 9203, 9204, 9207 – 9212, 9214 – 9216, 9218, 9219, 9224 – 9226, 9299, 9233, 9234 – 9237, 9241, 9252, 9258, 9261, 9265, 9266, 9271, 9274, 9276, 9277, 9280, 9281, 9286, 9287, 9289, 9290, 9292, 9300, 9301, 9305, 9307 – 9313, 9315, 9318, 9320, 9325, 9326, 9328, 9330, 9333, 9337, 9340, 9345, 9347, 9348, 9351, 9352, 9354, 9355, 9365, 9366, 9368, 9369, 9371, 9372, 9377, 9378, 9381, 9383 – 9385, 9387, 9392, 9398 – 9400, 9403, 9405 – 9407, 9411, 9412, 9414 – 9418, 9420, 9424, 9425 – 9427, 9430 – 9435, 9442, 9449, 9452,

Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##\$\$6X22##

9457, 9463, 9464, 9466, 9472, 9475, 9476, 9478 – 9480, 9484, 9489, 9490, 9504, 9505, 9506, 9511, 9512, 9515, 9517, 9521, 9529, 10104, 10106, 10162/1, 10162/2, 11166, 844 allesamt vorgetragen in EZ 920 GB 8030 Mieming und das Gst. 8472/10, vorgetragen in EZ 1557 GB 80103 Mieming, **Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 darstellen** und die im ideellen Hälteeigentum (B-LNr. 1) der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke 9607/2 und 9607/4, allesamt vorgetragen in EZ 919 GB 80103 Mieming, das Grundstück 10722, vorgetragen in EZ 920 GB 8030 Mieming, das Gst. 8044/410, vorgetragen in EZ 1557 GB 80103 Mieming, und die Gst. 7442/9, 7443/1 und 7443/3, allesamt vorgetragen in EZ 362 GB 80103 Mieming, **kein Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 darstellen**

Hinweis:

Nach Rechtskraft dieses Bescheides werden im GB 80103 Mieming gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 folgende Änderung veranlasst:

Im Eigentumsblatt (B-Blatt) der EZ 362, 919, bei dieser jedoch eingeschränkt auf das ideelle Hälteeigentum (B-LNr. 1), 920 und 1557 die **Ersichtlichmachung** der Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“.

II.

Von Amts wegen wird der Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Barwies vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4, ergänzt mit Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-754R/34, und Anhang II vom 05.03.1969, Zl. IIIb1-236/43, durch folgenden Anhang III abgeändert und ergänzt:

Anhang III

zum Regulierungsplan vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4, ergänzt mit Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-754R/34 und Anhang II vom 05.03.1969, Zl. IIIb1-236/43

1) Regulierungsplan vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4:

a)

Abschnitt A/ Haupturkunde, Unterabschnitt II. der Haupturkunde „Nutzungen und Ertrag“ hat zu lauten:

Als übliche regelmäßige Nutzungen kommen in Betracht:

1. Weidenutzung
2. Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 49/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes.

Der Substanzwert gemäß Pkt. 2 steht der Gemeinde Mieming zu (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996).

b)

Im Abschnitt A/ Haupturkunde, Unterabschnitt III. der Haupturkunde „Parteien“ hat der erste Satz wie folgt zu lauten:

Am oben genannten Regulierungsgebiet sind die jeweiligen Eigentümer der nach genannten Liegenschaften der Katastralgemeinde Mieming zu je einem Anteilsrecht sowie die politische Gemeinde Mieming als substanzberechtigte Gemeinde im Sinne des § 34 Abs. 1 TFLG 1996 anteilsberechtig. Der Gemeinde Mieming stehen die Mitgliedschaftsrechte einer substanzberechtigten Gemeinde im Sinne des TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, zu.

c)

Im Abschnitt A/ Haupturkunde, ist der neue Unterabschnitt IV. der Haupturkunde „Lastentragung“ wie folgt einzufügen:

Soweit die mit dem Regulierungsgebiet verbundenen Lasten nicht durch Einnahmen aus dem Rechnungskreis I (Land- und Forstwirtschaft) gedeckt werden können, sind dieselben auf die einzelnen Anteilsberechtigten nach Maßgabe ihrer im Punkt III dieses Bescheides angeführten Anteilsrechte umzulegen.

Den Aufwand aus der Substanznutzung des Regulierungsgebietes hat die Gemeinde Mieming zu tragen.

2) Anhang I vom 25.06.1968, ZI. IIIb1-754R/34:

a)

Im Punkt III. „Parteien und Anteilsrechte“ hat der erste Satz zu lauten:

An der Agrargemeinschaft Barwies sind die jeweiligen Eigentümer von Stammsitzliegenschaften der Katastralgemeinde Mieming, wobei ein Anteilsrecht einem Hektar Teilwaldfläche entspricht, und die politische Gemeinde Mieming als substanzberechtigte Gemeinde im Sinne des § 34 Abs. 1 TFLG 1996, anteilsberechtig.

b)

Im Punkt IV „Nutzungen“ wird am Ende nachfolgender neuer Absatz eingefügt:

Als weitere übliche, regelmäßige Nutzung des Regulierungsgebietes kommen die Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 49/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010, an den Grundstücken des Gemeindegutes in Betracht. Der Substanzwert steht der Gemeinde Mieming zu (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996). Den Aufwand aus der Substanznutzung des Regulierungsgebietes hat die Gemeinde Mieming zu tragen.

3) Satzung:

Gleichzeitig wird gem. § 69 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 36 TLFG 1996 für die Agrargemeinschaft Barwies die als Anlage zu diesem Bescheid ergehende Verwaltungssatzung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, in Kraft gesetzt. Mit Rechtskraft dieses Bescheides tritt die bisherige Verwaltungssatzung vom 12.03.1998, Zl. IIIb1-R783/179-1998, außer Kraft.

III.

Den **Anträgen der Gemeinde Mieming**, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Andreas Brugger, 6020 Innsbruck, vom 09.03.2011,

1. die Agrarbehörde wolle die Benützung und Verwaltung der im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehenden Grundstücke und des sonst im Eigentum dieser Agrargemeinschaft stehende Vermögen so regeln (Regulierung), dass das Recht der Gemeinde Mieming auf die Substanz dieser Grundstücke und die daraus erwirtschafteten Erträge vollständig zur Geltung gebracht wird;
2. insbesondere möge die Agrarbehörde anordnen bzw. feststellen,
 - dass sämtliche Rücklagen der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,
 - dass sämtliche nicht unmittelbar der Land- und Forstwirtschaft dienenden Vermögensbestandteile an der Agrargemeinschaft Barwies der Gemeinde Mieming zustehen,
 - dass sämtliche Jagdpachterlöse (einschließlich aufgeteilter Reinerlöse aus Jagdgenossenschaften) der Gemeinde Mieming zustehen und
 - dass die Aufwendung für die Land- und Forstwirtschaft nicht aus Substanzerlösen zu decken, sondern von der Weide- bzw. Teilwald- bzw. Holzbezugsberechtigten Agrargemeinschaftsmitgliedern im Verhältnis ihrer Nutzungsrechte getragen werden müssen;
3. weiters möge die Agrarbehörde unter Beiziehung von Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Verkehrswertschätzung Immobilien“ ermitteln, in wie weit die aus dem Verkauf von Grundstücken erzielten Erlösen den Verkehrswert dieser Grundstücke entsprochen haben. Dabei möge für allenfalls auf verkauften Grundstücken lastenden Teilwaldrechte lediglich eine Entschädigung gemäß § 40 Abs. 5 TFLG abgezogen werden. So weit aufgrund dieser Ermittlung festgestellt werden sollte, dass Grundstücke unter dem Verkehrswert verkauft wurden, möge die Agrargemeinschaft schuldig erkannt werden, der Gemeinde Mieming den daraus entstandenen Schaden zu refundieren und mögen die verantwortlichen Organe der Agrargemeinschaft Barwies ermittelt und schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies den aus seinem unterpreisigen Verkauf von Grundstücken entstandenen Schaden zu ersetzen. Weiters möge in einem solchen Fall ermittelt werden, welche Agrargemeinschaftsmitglieder aus einem unterpreisigen Grundstücksverkauf Vorteile gezogen haben. Die betreffenden Agrargemeinschaftsmitglieder mögen schuldig erkannt werden, der Agrargemeinschaft Barwies die auf diese Weise bezogenen Vorteile zu ersetzen;
4. des Weiteren mögen die Satzungen der Agrargemeinschaft Barwies den gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung angepasst werden;

wird hinsichtlich der Anträge 1 und 4 im Umfang des Spruches (Punkt I. und II.) **Folge gegeben** und werden die Anträge 2 und 3 **zurückgewiesen**.

IV.

Den **Anträgen der Agrargemeinschaft Barwies** vom 16.03.2011, rechtsfreundlich vertreten durch Dr. Eduard Wallnöfer, 6020 Innsbruck, **sowie der Mitglieder** Falkner Anneliese, Gäns Michael, Gassler Josefine (vertreten durch den Ehegatten Burkhard Gassler), Gastl Reinhard, Haid Herta (vertreten durch Sohn Haid Hannes), Haselwanter Emil, Holzknecht Johann, Krabacher Karl, Plattner Anton, Rappold Ferdinand, Reindl Maria Luise (vertreten durch den Sohn Raindl Martin), röm. kath. Fialkirche zur hl. Dreifaltigkeit in Barwies (vertreten durch Pfarrer Paulinus Okachi), Ruech Anna und Ruech Rudolf (beide vertreten durch den Sohn), Schatz Hermann, Schneider Karl, Spielmann Günther, van Staa Benedikt, Thaler Walter, Wett Karl und Zimmermann Markus

1. das gegen die Agrargemeinschaft Barwies eingeleitete Regulierungsverfahren wieder auszuleiten;
2. das von Amts wegen eingeleitete Regulierungsverfahren ging die Agrargemeinschaft Barwies bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellung, ob die Agrargemeinschaft Barwies eine Gemeindegutsagrargemeinschaft ist oder nicht, zu unterbrechen;
3. die Agrarbehörde wolle feststellen, dass die Agrargemeinschaft Barwies das Eigentumsrecht und sämtliche zu ihren Gunsten grundbücherlich einverleibten Liegenschaften ersessen und damit darin Volleigentum erworben hat;
4. die Behörde möge das Ermittlungsverfahren im Sinne der Ausführung im Rahmen der Einwendungen ergänzen und der Agrargemeinschaft Barwies zu den Ergebnissen des ergänzten Ermittlungsverfahrens entsprechendes Parteiengehör und Stellungnahmerecht gewähren;
5. sämtliche Grundstücke, welche von der Agrargemeinschaft Barwies nach deren Grundbuchseintragung erworben wurde bzw. zu ihrem Eigentum hinzugekommen sind, von der amtswegigen Regulierung auszunehmen;
6. die Behörde möge die Agrargemeinschaft Barwies gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991 zur Vorlage weiterer Urkunden und Beweise beauftragen, falls sie diese wieder für die Untermauerung des Parteivorbringens für notwendig erachtet

wird hinsichtlich der Anträge 4 – 6 im Umfang des Spruches (Punkt I und II) **Folge gegeben**, im Übrigen jedoch, wie auch Antrag 3, als **unbegründet abgewiesen**, und werden die Anträge 1 und 2 als **unzulässig zurückgewiesen**.

V.

Die Einwendungen der **Verlassenschaft nach Himsl Karl**, vertreten durch Frau Feuchter Gertrud, werden **abgewiesen**.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie

hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Das Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft Barwies im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, wurde mit Verhandlungsausschreibung vom 16.04.2009 von Amts wegen anhängig gemacht.

Im Zuge dieser Instruierungsverhandlung wurden diverse Änderungen aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 besprochen. Mit Eingabe vom 06.04.2010 hat die Bezirksforstinspektion Imst die Liste hinsichtlich der bestehenden Teilwälder zum Zeitpunkt 2010 Vergleich zum Jahre 1967 übermittelt.

Mit Verhandlungsausschreibung vom 16.02.2011 wurde die mündliche Verhandlung der Agrarbehörde für den 16.03.2011 anberaumt. Zur Vorbereitung dieser Verhandlung hat die Gemeinde Mieming durch ihren ausgewiesenen Vertreter mit Schriftsatz vom 09.03.2011 Ausführungen hinsichtlich des Bestehens der Gemeindegutseigenschaft der agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Agrargemeinschaft Barwies vorgebracht und die verfahrensgegenständlichen Anträge gestellt.

Im Zuge der Verhandlung vom 16.03.2011 haben die Agrargemeinschaft sowie die anwesenden Mitglieder ihre Einwendungen erhoben und Anträge gestellt. Insbesondere wurden hinsichtlich des durchgeführten Verfahrens diverse Mängel beanstandet sowie Ausführung hinsichtlich des Vorliegens von Gemeindegutsgrundstücken im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies vorgebracht sowie die verfahrensgegenständlichen Anträge gestellt. Gleichzeitig wurde im Rahmen dieser Verhandlung auch die Einwendungen der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein zu den Einwendungen der Agrargemeinschaft Barwies erhoben. Im Wesentlichen stellen sich diese Anträge dem Inhalt nach als deckungsgleich dar, weshalb hierauf nicht weiter im Detail einzugehen war. Weiters wurde vorgebracht, dass im Zusammenhang mit der Regulierung der Agrargemeinschaft Barwies mit Hauptteilungsplan vom 04.12.1967 eine Hauptteilung im betroffenen Gebiet vorgenommen worden sei. Im Verbücherungsbeschluss für das gegenständliche Gebiet des BG Silz vom 24.03.1969 seien dabei die Liegenschaften Gst. 8475 und 8476 ins alleinige grundbücherliche Eigentum der Gemeinde Mieming übertragen worden. Weiters werde darauf hingewiesen, dass die in den bei der Gemeinde Mieming befindlichen Unterlagen enthaltene Excel-Tabelle nicht mit dem Stand der aktuellen Grundbuchsauszüge der EZ im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies übereinstimmt. Der Hinweis in der Verhandlung vom 15.05.2009, der Kauf der EZ 362 sei aus Substanzwerten erfolgt, müsse bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage fortgesetzt bestritten bleiben

Für die Agrarbehörde ergibt sich aus rechtlicher Sicht Folgendes:

Zu Spruchpunkt I.:

a)

Die Agrargemeinschaft Barwies wie auch einzelne ihrer Mitglieder halten den Stellungnahmen und Anträgen der Gemeinde Mieming das Vorbringen entgegen, die Agrargemeinschaft sei aus näheren, in der mündlichen Verhandlung vom 16.03.2011 ausführlich dargestellten Gründen, nicht aus Gemeindegut hervorgegangen. Für die Agrarbehörde war daher zunächst die Feststellung zu treffen, ob bzw. welche Grundstücke des heutigen agrarischen Liegenschaftsgebietes aus Gemeindegut hervorgegangen sind. Die Feststellungsbegehren der Agrargemeinschaft sowie der einzelnen Mitglieder anlässlich der Verhandlung am 16.03.2011 (Punkt 3. – 6.) sowie der Gemeinde Mieming vom 09.03.2011 zielen vom Inhalt her auf dieselbe feststellende Klärung von Rechtsverhältnissen ab, nämlich, ob es sich bei den agrargemeinschaftlichen Grundstücken um Grundstücke des ehemaligen Gemeindegutes handelt oder nicht.

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden ist restriktiv. Demnach kann ein Feststellungsbescheid nur über Rechte oder Rechtsverhältnisse ergehen, wenn diese von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges, letztes und einziges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt, oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der weiteren Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen. Generell sind daher Feststellungsbescheide unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen vorgesehenen gesetzlichen Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann (vergl. dazu das hg. Erkenntnis vom 15. November 2007, 2006/07/0113, u.v.a.). Feststellungsbescheide sind daher subsidiäre Rechtsbehelfe (VwGH-Erkenntnis vom 17.09.2009, ZI. 2009/07/0006).

Im Lichte des Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 sowie der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 ist geradezu Voraussetzung für die Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse zwischen der politischen Gemeinde und der Agrargemeinschaft festzustellen, ob, und wenn ja, welche agrargemeinschaftlichen Grundstücke dem ehemaligen Gemeindegut entstammen. Darüber hinaus liegt eine derartige Feststellung im öffentlichen Interesse (vgl. LAS vom 27.05.2010, ZI. 1001/11-10) und kann auch von Amts wegen getroffen werden.

Ausgangspunkt für die verfahrensgegenständlichen Feststellungsverfahren bildet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, ZI. B464/07, welches als bekannt vorausgesetzt werden kann. Dieses Verfassungsgerichtshoferkennntnis findet jedoch nur auf solche Agrargemeinschaften Anwendung, die aus dem Gemeindegut hervorgegangen sind und bei denen im Grundbuch an Stelle der Gemeinde im Zuge der Regulierungsverfahren das Eigentum für die Agrargemeinschaften einverleibt worden ist (so genannte atypische Gemeindegutsagrargemeinschaften).

Weiters ist auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 05.12.2009, ZI. B995/09-17, heranzuziehen, in welchem ausgesprochen worden ist, dass das Erkenntnis zum Gemeindegut der Gemeinde Mieders (Erkenntnis vom 11.06.2008, ZI. B464/07) nicht als Einzelfallentscheidung erging, sondern auf alle Fälle des Gemeindegutes Anwendung findet. Daraus folgt weiters, dass die

Schlussfolgerungen aus dem Erkenntnis aus dem Jahre 2008 auch auf den vorliegenden Fall Anwendung zu finden haben.

Am 19.02.2010 ist die Novelle LGBl.Nr. 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 in Kraft getreten. Den erläuternden Bemerkungen der Novelle ist zu entnehmen, dass der Tiroler Landtag die Gesetzesänderung im Gefolge des Erkenntnisses vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446, erließ, um die Umsetzung der vom Verfassungsgerichtshof neu geschaffenen Rechtslage zu gewährleisten. Der Gesetzgeber bringt zum Ausdruck, dass im neu gefassten § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG eine Anpassung des Begriffes Gemeindegut an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes laut Erkenntnis vom 11.06.2008 erfolgte.

§ 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 definiert als zum Gemeindegut zählend jene Grundstücke, welche vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes vom Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

In seiner Entscheidung vom 10.12.2010, B639/10-9 und B640/10-11, hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem - was für die vorliegende Entscheidung von wesentlichem Interesse ist - zum Ausdruck gebracht, dass die Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 7/2010, sowie die damit einhergehenden Erläuternden Bemerkungen nicht verfassungswidrig sind. Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof – soweit sich die Aussagen nicht bereits mit früheren Entscheidungen decken - unter anderem ausgesprochen, dass hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Regulierung alleinig der letzte Erwerbstitel ausschlaggebend ist und dass rechtsgeschäftlich erworbene Grundstücke nicht dem Gemeindegut zuzuzählen sind.

In seiner jüngsten Entscheidung vom 28.02.2011, Zl. B1645/10-09, hat der Verfassungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die vorstehend zitierte Entscheidung zum Ausdruck gebracht, dass die bescheidmäßige Feststellung, ob eine Gemeindegutsagrargemeinschaft vorliegt oder nicht, für die Anwendbarkeit der Novelle LGBl. Nr. 7/2010, nicht ausschlaggebend ist. Weiters hat der Verfassungsgerichtshof erkannt, dass hinsichtlich der Bestimmungen § 33 Abs. 2 lit. c Z 2, § 33 Abs. 5, § 35 Abs. 7, § 36 Abs. 2 und § 37 Abs. 6-8, geändert mit LGBl. Nr. 7/2010, keine Verfassungswidrigkeit besteht.

Zufolge dieser Begriffsbestimmung hatte die erkennende Behörde zu prüfen, ob das Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Barwies vor deren Übertragung in ihr bürgerliches Eigentum durch behördlichen Akt (Regulierungsbescheid), im Eigentum der Gemeinde Mieming stand und der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften diene.

b)

Hinsichtlich der Entstehungsgeschichte der Agrargemeinschaft ist ursprünglich zwischen zwei verschiedenen Verfahren zu unterscheiden, die dann später zusammengeführt worden sind.

- Verfahren „Barwiesberg“:

Mit Bescheid vom 11.02.1965, Zl. IIIb1-45/2, wurde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für die im grundbücherlichen Eigentum der im Gemeindeverband Mieming stehenden Ortschaft Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See-Tabland und Zein, stehende Liegenschaften in EZ 299 KG Mieming eingeleitet.

Mit Bescheid vom 02.12.1965, Zl. IIIb1-1446/7, wurde die Liste der Parteien und das Verzeichnis der Anteilsrechte für die Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte der Agrargemeinschaft Barwies - See erlassen. Hinsichtlich des Regulierungsgebietes wurde festgestellt, dass dieses aus sämtlichen EZ 299 KG Mieming vorgetragene Parzellen besteht und dass dieses ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d und lit. e FLG 1952 darstellt. Festgestellt wurde weiters, dass das Regulierungsgebiet im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwiesberg steht.

In der Verhandlung vom 19.05.1967 wurde festgehalten, dass keine eigene Agrargemeinschaft Barwiesberg zu bilden ist. Die Teilwaldparzellen in der EZ 299 sind je nach Nutzungsrechten der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein bzw. der Agrargemeinschaft Barwies zuzuschreiben. In dieser Verhandlung wurden weitere Auseinandersetzungen zwischen der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein und der Agrargemeinschaft hinsichtlich des Barwiesberges getroffen. Diese Verhandlung wurde durch weitere Verhandlungsschrift vom 30.11.1967 ergänzt.

Mit Bescheid vom 04.12.1967, Zl. IIIb1-1039/29 wurde der Hauptteilungsplan für den Barwiesberg erlassen. Als Teilungsgebiet wurden sämtliche in der EZ 299 KG Mieming vorgetragene Parzellen festgestellt, sowie, dass das Teilungsgebiet ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 darstellt. Die Durchführung der Teilung wurde im Sinne der vorstehend genannten mündlichen Verhandlung vom 19.05.1967 und 30.11.1967 durchgeführt. Im Zuge dieser Hauptteilung wurden sodann die Parzellen auf die Agrargemeinschaft Barwies und Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein aufgeteilt.

Mit Bescheid Anhang I vom 26.06.1969, Zl. IIIb1-236/45, wurde der Hauptteilungsplan des Amtes der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz vom 04.12.1967, Zl. IIIb1-1039/29 für den Barwiesberg hinsichtlich einiger Grundstücke und Teilflächen abgeändert.

- Verfahren „Agrargemeinschaft Barwies“:

Mit Bescheid vom 14.12.1966, Zl. IIIb1-1937/1, wurde das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für die Agrargemeinschaft Barwies bestehend aus den Liegenschaften in EZ 222 KG Mieming eingeleitet.

Mit Bescheid vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4 wurde der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Barwies erlassen. Hinsichtlich des Regulierungsgebietes wurde festgestellt, dass dieses aus den in EZ 222 KG Mieming näher beschriebenen Parzellen besteht und dass das gesamte Regulierungsgebiet ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 darstellt und im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies steht.

- „Zusammenführung“ beider Verfahren:

Mit Bescheid Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-754R/34, zum Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Barwies vom 05.05.1967, Zl. IIIb1-753/4, wurden die Nutzungsrechte der aus der EZ 299 KG Mieming abbeschriebenen und in eine neue EZ übertragenen Parzellen, so weit sie im Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies stehen, geregelt.

Mit Bescheid Anhang II vom 05.03.1969, Zl. IIIb1-236/43, wurde der Bescheid Anhang I vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-122/34 (wohl richtig Zl. IIIb1-754R/34, zumal aus dem Bescheidinhalt ableitbar ist, dass es nur um die Agrargemeinschaft Barwies geht und nicht um die Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein), u.a. dahingehend abgeändert, dass die Gst. 8475 und 8476 von der EZ 229 (wohl richtig EZ 299) lastenfrei abgeschrieben und unter Eröffnung einer neuen Einlagezahl das Eigentumsrecht für die Gemeinde Mieming einverleibt wurde.

Letztmalig wurden die in Geltung stehenden Verwaltungssatzungen mit Bescheid vom 12.03.1998, Zl. IIIb1-R783/179-1998 geändert und wurde mit diesem Bescheid die bisher geltenden Satzungen außer Kraft gesetzt.

c)

Zur Feststellung ob agrargemeinschaftliche Grundstücke Gemeindegut im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446 sind, hat der Landesagarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung in mehreren Erkenntnissen (vgl. LAS vom 27.05.2010, Zl. LAS-1001/11-10) grundlegende Äußerungen getroffen. Demnach kommt einem Feststellungsbescheid, wonach Gemeindegut vorliegt, maßgebliche Bedeutung zu.

Im Falle der Agrargemeinschaft findet sich u.a. im Bescheid der Agrarbehörde vom 05.05.1967 (Regulierungsplan, Zl. IIIb1-753/4) die behördliche Feststellung, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1952 sind. Diese Bestimmung verweist auf das Gemeindegut „... *das einer gemeinschaftlichen Benützung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut...*“. Im Bescheid vom 04.12.1967 (Hauptteilungsplan für den Barwiesberg) findet sich hingegen die Feststellung, dass es sich um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 (Teilwälder) handelt.

Der Landesagarsenat stellt klar, dass es im Falle einer in Rechtskraft erwachsenen Feststellung, dass das Regulierungsgebiet agrargemeinschaftlicher Grundstücke des Gemeindegutes umfasst – wie hier gem. § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952 – dahingestellt bleiben kann und keiner weiteren Erörterung bedarf, ob die Qualifikation von agrarischen aus Gemeindegut zu Recht erfolgte. Es handelt sich um eine verbindliche Feststellung, die mit einem rechtskräftigen Bescheidspruch erfolgte. Der Verfassungsgerichtshof bestätigte zu den Zlen. B984/09-10, B997/09-11, mit Erkenntnis vom 05.03.2010, dass die Tatsache, dass das Regulierungsgebiet zum Zeitpunkt der Regulierung im Eigentum der Gemeinde stand, das Vorliegen von Gemeindegut indiziert (zur Maßgeblichkeit des Grundbuchstandes vgl. auch VfGH vom 05.12.2009, B995/09).

Hinsichtlich jener Grundstücke, die der rechtlichen Qualifikation des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 (Teilwälder) unterliegen, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 05.03.2010 ausgesprochen, dass es letztlich nur auf den letzten ruhigen Besitzstand vor der Regulierung (Übertragung des Gemeindegutes durch Bescheid auf die Agrargemeinschaft) für die Qualifikation als Gemeindegut ankommt. Kleinster gemeinsamer Nenner beider Arten der Feststellung von Gemeindegut ist also der letzte ruhige Besitzstand vor der Regulierung. Für die im Spruch getroffenen Feststellungen war es daher nicht von Relevanz, die Teilwälder separat zu behandeln.

Die Bezirksforstinspektion Imst hat in ihrer Aufstellung vom 06.04.2010, Zl. 7-agr-140/7, (Teilwaldliste) welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, die im heutigen Liegenschaftsbesitz der Agrargemeinschaft Barwies befindlichen Grundstücke einem Vergleich mit den Grundstücken zum Zeitpunkt der Regulierung unterzogen, und dabei die mit Teilwaldrechten belasteten Grundstücke dargestellt. Bei allen Grundstücken, bei denen die gesamte Grundstücksfläche mit Teilwaldrechten belastet ist bzw. war, wurde in der Spalte für Teilwald das Wort „JA“ eingefügt. Bei Grundstücken, welche nur zu einem Teil mit Teilwaldrechten belastet sind, wurde das entsprechende Flächenausmaß der Teilwälder aus den Teilwaldkarten entnommen und in der Spalte Teilwald in m² eingefügt. Die restlichen Grundstücksflächen der Agrargemeinschaft sind nicht mit Teilwaldrechten belastet und stellen daher einen unverteilter Agrargemeinschaftswald dar.

Essentiell für das Vorkommen von Gemeindegut ist letztlich § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, welche Bestimmung darauf abstellt, dass die agrargemeinschaftlichen Grundstücke vormals im Eigentum der Gemeinde standen und durch Regulierungsbescheid ins Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurden. Dass diese Bedingung gegenständlich erfüllt ist, ergibt sich wie folgt:

d)

Das heutige Liegenschaftsvermögen der Agrargemeinschaft Barwies besteht unter anderem aus den in der EZ 919 (im gemeinsamen ideellen Hälfteeigentum mit der Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein) sowie der EZ 920, allesamt Grundbuch 80103 Mieming, vorgetragenen Grundstücken.

Jene Grundstücke, die ursprünglich in der EZ 222 GB Mieming vorgetragen, deren Eigentümerin laut Regulierungsplan die Agrargemeinschaft gewesen ist und die schließlich mit Bescheid der Agrarbehörde vom 25.06.1968, Zl. IIIb1-754R/34, neben weiteren Grundstücken der neu eröffneten EZ 920 zugeschrieben worden sind, standen ursprünglich aufgrund Ersitzung im Eigentum der Ortschaft Barwies.

Die ursprünglich in der EZ 299 vorgetragenen Grundstücke wurden im Zuge der Hauptteilung des Barwiesberg (Bescheid vom 04.12.1967, Zl. IIIb1-1039/29) auf die Einlagezahlen 919 (gemeinsames ideelles Hälfteeigentum der Agrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein) sowie die EZ 918 (AG See-Tabland-Zein) und EZ 920 (AG Barwies) aufgeteilt. Mit Bescheid vom 25.06.1968 Zl. IIIb1-754R34, wurden die näher genannten Grundstücke in den bisherigen Regulierungsplan durch Abänderung desselben inkorporiert. Diese standen ursprünglich aufgrund der Forsteigentumspurifikationstabelle vom 14.07., verfacht 12.09.1848, fol. 648 im Eigentum der im Gemeindeverband Mieming stehenden Ortschaften Barwies und Fraktion See, letztere bestehend aus den Ortschaften See, Tabland und Zein.

Rechtliche Grundlage für die erwähnte Forsteigentumspurifikationstabelle war die kaiserliche Entschließung vom 06.02.1847, provinzial – Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1847

Nr. XXXVI. In Durchführung dieser kaiserlichen EntschlieÙung wurden zwischen 1847 und 1854 zahlreiche Vergleichsprotokolle (oder Waldpurifikationstabellen) verfasst und zahlreiche Waldungen von der Gefällsverwaltung über die Landesstelle an die einzelnen politischen Gemeinden übergeben. Diese Vergleichsprotokolle bildeten später den Titel für die Eintragung des Eigentums der Gemeinde (als Gemeindegut) an solchen Wäldern im Grundbuch (*Eberhart Lang*, Tiroler Agrarrecht II, Seite 25).

Auf Grund der engen historischen Verflechtung zwischen den Agrargemeinschaften Barwies und See-Tabland-Zein erscheint es für die Agrarbehörde legitim und angebracht, hinsichtlich des Vorliegens einer politischen Fraktion See und einer politischen Fraktion Barwies gemeinsame Überlegungen anzustrengen:

Für eine Beurteilung, ob die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Agrargemeinschaft solche des Gemeindegutes im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 sind, gilt es zu klären, ob die Fraktionen Barwies und See der Gemeinde Mieming als Fraktion im gemeinderechtlichen Sinn, so hin als Rechtsvorgängerin der nunmehrigen Gemeinde Mieming zu gelten haben.

Gemäß Art. II § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 15.09.1938 über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, GBlÖ Nr. 408, wurden Ortschaften, Fraktionen und ähnliche innerhalb einer Gemeinde bestehenden Verbände, Körperschaften und Einrichtungen gemeinderechtl. Art mit dem Inkrafttreten der deutschen Gemeindeordnung mit Wirkung vom 01.10.1938 aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger war die Gemeinde. An die Stelle der Bezeichnung „Ortsgemeinde“ trat die Bezeichnung „Gemeinde“ (§ 6).

Gemäß Art. 1 des Vorläufigen Gemeindegesetzes, StGBl. Nr. 66/1945, wurden mit Wirkung vom 15.07.1945 alle Gemeindeordnungen in dem Umfang, in dem sie vor Einführung der deutschen Gemeindeordnung in den österreichischen Ländern in Kraft gestanden sind, nach Maßgabe der folgenden Artikel wieder in Wirksamkeit gesetzt. Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b wurden nicht wieder in Kraft gesetzte Bestimmungen, die erlassen worden sind, um das Gemeinderecht mit der Verfassung 1934 oder den übrigen nach dem 05.03.1933 erlassenen Verfassungsbestimmungen in Einklang zu bringen. Gemäß Abs. 3 traten an ihre Stelle, wenn nichts anderes bestimmt wurde, sinngemäß die entsprechenden Vorschriften des früheren Gemeinderechtes, die mit den seit der Wiedererrichtung der Republik Österreich erlassenen Bestimmungen vereinbar waren. Mit dem Gesetz LBGl. Nr. 24/1949 wurde eine neue Tiroler Gemeindeordnung erlassen. Diese enthält keine Bestimmung, welche frühere Gemeindeordnungen mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung außer Kraft trat. Laut Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 kennt das Gemeinderecht seit der Einführung der deutschen Gemeindeordnung mit 01.10.1938 Ortschaften und Fraktionen innerhalb der Gemeinde nicht mehr, die Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin dieser Einrichtungen.

Zur Frage, ob im Sinne obiger Ausführungen die Fraktionen Barwies und See politische Fraktionen und somit Rechtsvorgängerinnen der Gemeinde Mieming waren, ist auf die Entscheidung des Obersten Agrarsenates vom 03.05.1989, Zl. 710.825/02-OAS/89, zu verweisen. Dort nimmt der Oberste Agrarsenat auf das Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission Bezug und stellt fest, dass der Sinn dieses Lexikons in der Erfassung der politischen Gemeinden liegt. Das politische Ortslexikon ist kein Verzeichnis der Agrargemeinschaften, ein darin enthaltener Hinweis auf eine Agrargemeinschaft wäre sinnwidrig. Die Fraktionen Barwies und See finden sich im Gemeindelexikon von Tirol und Vorarlberg der k.k. statistischen Zentralkommission aus dem Jahr 1907 (S. 54).

Dass die Fraktionen Barwies und See der Gemeinde Mieming ehemals selbstständige politische Fraktionen der Gemeinde Mieming waren, kann zudem aus mehreren aktenkundigen Darlegungen geschlossen werden.

- Mit Kaufvertrag vom 16.08.1920 haben die im Gemeindeverband Mieming stehenden Ortschaften Barwies und Fraktion See die dort näher genannten Grundparzellen anhand Benedikt Thaler zu den näher genannten Bedingungen dieses Vertrages veräußert. Dabei wurden die Ortschaften Barwies und Fraktion See laut Kaufvertrag vom Bürgermeister sowie zumindest einem Gemeinderat vertreten. Aus der grundbücherlichen Durchführung ist ersichtlich, dass der Beschluss des Bezirksgerichtes Silz vom 09.12.1920 unter anderem der Gemeindevorsteherung in Mieming für die Fraktionen See und die Ortschaft Barwies zugestellt worden ist. Vertragsgegenständlich war ein Grundstück der EZ 299 GB Mieming, für welche laut historischem Grundbuchsatzug die im Gemeindeverband stehenden Ortschaften Barwies und See als Eigentümer einverleibt gewesen sind.
- Mit Kaufvertrag vom 04.04.1921 hat die Gemeindevorsteherung in Mieming ein Grundstück aus der EZ 299 KG Mieming veräußert. Hinsichtlich der ursprünglichen Eigentümerschaft der EZ 299 wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Darüber hinaus wurde dieser Kaufvertrag auch vom Tiroler Landesrat genehmigt und hat sohin die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erfahren.
- Mit Kaufvertrag vom 23.08.1920 hat die Gemeinde Mieming unter anderem die näher genannte Parzelle laut der EZ 349 GB Mieming veräußert. Laut Grundbuchsatzug stand dieser EZ aufgrund der Forsteigentumspurifikationstabelle vom 14.07, verfacht 12.09.1848, fol. 648, im Eigentum der Fraktion See. Neben der Unterfertigung dieses Kaufvertrages unter anderem des Bürgermeisters wurde dieser auch vom Tiroler Landesrat genehmigt und hat sohin die gemeindeaufsichtsbehördliche Genehmigung erfahren.
- Mit Übergabevertrag vom 31.07.1917, abgeschlossen u.a. mit der Ortschaft Barwies hinsichtlich näher genannter Grundstücke der EZ 222, welche aufgrund der vorstehenden Ausführungen aufgrund Ersitzung im Eigentum der Fraktion Barwies gestanden sind, wurde unter anderem von den Gemeindeorganen unterfertigt und hat dieser Vertrag auch die Genehmigung durch den Tiroler Landesauschuss erfahren. Sohin erfuhr dieser Kaufvertrag auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung.
- Mit Kaufvertrag vom 28.09.1927 hat die Ortschaft Barwies unter anderem näher genannte Grundstücke aus der EZ 222 veräußert. Neben der Unterfertigung dieses Kaufvertrages auch durch den Bürgermeister wurde diese Urkunde vom Standpunkt der Aufsicht über das Gemeindevermögen aufsichtsbehördlich genehmigt.
- In der Gemeinderatssitzung vom 15.12.1935 wurde für die Fraktionen Barwies und See jeweils der Fraktionskassier bestätigt. Dass es sich dabei nicht auch gleich um den Gemeindegassier gehandelt hat, ergibt sich eindeutig aus der Tatsache, dass in derselben Gemeinderatssitzung ein eigener Gemeindegassier bestellt worden ist. Sohin verfügten diese beiden Fraktionen über Organe.
- Darüber hinaus hat die Gemeinde in dieser Gemeinderatssitzung auch den Kaufvertrag der Fraktion Barwies-See genehmigt. Daraus erhellt ebenfalls letztendlich die Verfügungsgewalt der Gemeinde Mieming an den Grundstücken der politischen Fraktionen.

Sohin ist aufgrund der vorstehend angeführten Verträge erwiesen, dass es sich bei den Fraktionen bzw. Ortschaften Barwies und See um politische Fraktionen und so hin um die Rechtsvorgängerinnen der heutigen Gemeinde Mieming gehandelt hat.

Dass die agrargemeinschaftlichen Grundstücke vormals der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben, ergibt sich eindeutig aus dem gesamten Regulierungsakt und bedarf deshalb keiner weiteren Überlegungen mehr.

e)

Soweit es sich bei denen aus Gemeindegut festgestellten Grundstücken, um Teilgrundstücke der ursprünglich einregulierten Grundstücke handelt ist festzuhalten, dass diese durch die Teilung aus den ursprünglich einregulierten Grundstücken ihre Eigenschaft als Gemeindegutsgrundstücke nicht verloren haben.

Im Zusammenhang mit der Feststellung der Gemeindegutsgrundstücke verdienen jedoch die nachfolgenden Grundstücke einer besonderen Erwähnung:

- Das Grundstück 8302/8 in EZ 920 entstammt dem Baulandumlegungsverfahren „Steinreichsiedlung“, welches im Zuge des zur Niederschrift vom 13.01.2004, Zl. Ve1-4-209/1-12 dokumentierten Baulandumlegungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft Barwies gelangt ist.
- Die Grundstücke 10104 und 10106 in EZ 920 entstammen dem Flurbereinigungsverfahren „Brandfall Barwies“, Zl. III d3-1125/41, welches zur Tagebuchzahl 1427/73 grundbücherlich durchgeführt worden ist. Anstelle der ursprünglich einregulierten Grundstücke sind aus diesem Flurbereinigungsverfahren die nunmehr vorgetragenen Grundstücke hervorgetreten. Ebenso wurde das Grundstück .814 diesem Flurbereinigungsverfahren unterzogen und teilt dieses sohin das gleiche rechtliche Schicksal.
- Die Grundstücke 10162/1 und 10162/2 in EZ 920 entstammen alle samt dem Zusammenlegungsverfahren „Mooswiesen“, Zl. III b2-ZH-302/97. Diese beiden Grundstücke wurden anstelle des ursprünglich einregulierten Grundstückes 8468 im Zuge dieses Zusammenlegungsverfahrens zur Tagebuchzahl 2783/1997 neu gebildet.
- Das Grundstück 11166 in EZ 920 stammt aus dem Baulandumlegungsverfahren „Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein und der Agrargemeinschaft Barwies“, durchgeführt mit Baulandumlegungsübereinkommen vom 26.03.1999, Zl. Ve1-559-53/1-16. Das gleiche gilt für das Grundstück 10171, vorgetragen in der EZ 919 KG Mieming.
- Das in EZ 1557 KG Mieming vorgetragene Grundstück 8472/10 wurde ursprünglich durch Teilung aus dem einregulierten Grundstück 8472/1 zur Tagebuchzahl 5054/1993 bzw. durch Teilung aus dem daraus gebildeten Grundstück 8472/8 (Tagebuchzahl 4077/1995) durch Teilung neu gebildet. So hin teilt dieses Grundstück das gleiche rechtliche Schicksal wie auch die Grundstücke der EZ 920.

Hinsichtlich jener Grundstücke, welche durch Flurbereinigungs-, Zusammenlegungs- und Baulandumlegungsverfahren aus dem ursprünglich einregulierten Grundstücken neu gebildet worden sind, gilt, dass diese durch die Neubildung ihre Eigenschaft als Gemeindegutsgrundstücke nicht verloren haben. Dieses ergibt sich eindeutig auch aus dem Zweck der dieser Neubildung zu Grunde liegenden Verfahren.

f)

Hinsichtlich der im Spruch als nicht dem Gemeindegut zuzuordnenden Grundstücke ist wie folgt auszuführen:

- Das in EZ 919 vorgetragene Grundstück 9607/2 wurde mittels Kaufvertrag vom 11.10.1998 (Tagebuchzahl 522/1999) von der Agrargemeinschaft erworben. Das Grundstück 9607/4 wurde durch Teilung (Tagebuchzahl 1684/1999) aus dem vorstehenden Kaufvertrag ebenfalls erworbenen Grundstück 9607/3 durch Teilung neu gebildet.
- Das in EZ 919 vorgetragene Gst. 10171 entstammt aus dem Zusammenlegungsverfahren „Mooswiesen“ der Gemeinde Mieming zur Tagebuchzahl 2782/97 und wurde aus einem Grundstück neu gebildet, welches ursprünglich nicht einreguliert gewesen ist.
- Das in EZ 1557 vorgetragene Grundstück 1844/4 wurde zur Tagebuchzahl 729/2003 mittels Tauschvertrag vom 08.08.2002 seitens der Agrargemeinschaft Barwies erworben.
- Das in EZ 920 vorgetragene Grundstück 10.722 wurde von der Agrargemeinschaft mittels Kaufvertrag vom 21.09.2004 (Tagebuchzahl 319/2005) erworben.
- Die in der EZ 362 vorgetragenen Grundstücke 7442/9, 7473/1 und 7473/3 wurden alle samt von der Agrargemeinschaft mittels Kaufvertrag vom 10.07.1969 (Tagebuchzahl 1573/1971) erworben.

Betreffend dieser Grundstücke hat ein Vergleich des aktuellen Grundbuchsstandes für die Agrargemeinschaft mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an den Agrargemeinschaften Liegenschaften durch Regulierungsplan ergeben, dass diese Grundstücke dazumal noch nicht zum Gutsbestand der angeführten EZen gehört haben. Das Eigentumsrecht an diesen Grundstücken wurde erst zu einem späteren Zeitpunkt von der Agrargemeinschaft durch Verträge erworben. Die für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes erforderliche alte Übung besteht für diese Grundstücke ebenso nicht. Daraus folgt, dass diese Grundstücke nicht als Gemeindegutsgrundstücke im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 festzustellen gewesen sind.

g)

Hinsichtlich der Einwendungen seitens der Agrargemeinschaft sowie der im Spruch genannten Mitglieder betreffend die dargelegten Verfahrensmängel ist auszuführen, dass die behauptete Mangelhaftigkeit der Ladung seitens der Agrarbehörde nicht erblickt werden kann. Dies deshalb, da in der Ladung explizit auf die Abänderung des Regulierungsplanes im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008 verwiesen wurde und die Agrargemeinschaft Barwies bereits spätestens seit der Instruierungsverhandlung vom 13.05.2009 über die Sachlage Kenntnis erlangt hat.

Auch die Unvollständigkeit der aufgelegten Unterlagen bei der Gemeinde Mieming kann nicht als zutreffend angesehen werden, zumal ausdrücklich in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass es sich nur um die komprimierte Form der bisherigen Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens handelt und dass darüber hinaus noch die Möglichkeit besteht, in den gesamten verfahrensgegenständlichen Akt bei der Agrarbehörde Einsicht zu nehmen.

Hinsichtlich der behaupteten unzureichenden Vorbereitungsfrist ist einerseits darauf hinzuweisen, dass die Agrargemeinschaft bereits seit der Instruierungsverhandlung vom 13.05.2009 Kenntnis von der Sachlage hat und dass, wie auch in den Einwendungen dargelegt wurde, zwischen der Ausfertigung der Verhandlungsausschreibung sowie den tatsächlichen Verhandlungstermin ein Zeitraum von ca. vier Wochen zur Verfügung gestanden ist.

Hinsichtlich der Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens sowie des behaupteten Mangels der Überprüfung des Grundbuchsstandes ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Einwendungen

lediglich um Vermutungen handelt, die zum Zeitpunkt der Erhebung der Einwendung durch nichts belegbar gewesen sind. Derartige Mängel könnten jedoch von der Agrargemeinschaft sowie den Mitgliedern im Zuge der Berufung gegen diese Entscheidung bekämpft werden.

Hinsichtlich des behaupteten Mangels der amtswegigen Abänderung von Regulierungsplänen wird zur Vermeidung von Vorgriffen auf die unter Spruchpunkt II. dargelegten Erwägungen verwiesen.

Die Einwendung hinsichtlich der Parteiöffentlichkeit konnte jedoch nur als Hinweis nicht als Geltendmachung eines Mangels angesehen werden.

Was nun die behauptete Befangenheit des Verhandlungsleiters anlangt, ist auszuführen, dass sich nach § 7 Abs. 1 AVG die Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung in dem Gesetz näher genannten Gründen zu veranlassen haben. Für die Agrarbehörde ergibt sich jedoch kein Grund einer Befangenheit anhand der dargelegten gesetzlich normierten Gründe. Auch wenn die Agrargemeinschaft sowie die Mitglieder diesbezüglich ins Treffen führen, dass seitens des Verhandlungsleiters bereits auch die Instruierungsverhandlung geleitet wurde und in dieser Äußerungen getätigt wurden, so kann dies die Befangenheit nicht begründen.

h)

Gemäß § 38 AVG 1991 kann die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen das Ermittlungsverfahren aussetzen, wenn nämlich im Ermittlungsverfahren eine Vorfrage auftaucht, die schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Behörde bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. Die Behörde kann unter diesen Umständen aber auch die Vorfrage nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauungen beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zu Grunde legen. Sie muss dies tun, wenn ein Verfahren bei der zuständigen Behörde nicht anhängig ist oder nicht gleichzeitig – d.h. mit der Unterbrechung - anhängig gemacht wird, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen. Ein Anspruch der Partei auf Unterbrechung kann bei dieser Rechtslage nicht entstehen. Ebenso ist die Rechtmäßigkeit eines Unterbrechungsbescheides nicht von der Zustimmung der Parteien zur Unterbrechung abhängig (*Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, 2003, RZ 305).

Unter einer Vorfrage ist eine für die Entscheidung der Behörde präjudizielle Rechtsfrage zu verstehen, über die als Hauptfrage von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden ist. Vorfragen sind auch solche präjudiziellen Rechtsfragen, die von derselben Verwaltungsbehörde in einem anderen Verfahren zu entscheiden sind. Präjudiziell – und damit Vorfragenentscheidung im verfahrensrechtlich relevanten Sinn – ist nur eine Entscheidung, die erstens eine Rechtsfrage betrifft, deren Beantwortung für die Hauptfragenentscheidung unabdingbar, d.h. eine notwendige Grundlage ist, und zweitens, die diese in einer die Verwaltungsbehörden bindenden Weise regelt (*Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht*⁸, 2003, RZ 306).

Im vorliegenden Falle jedoch ist die Agrarbehörde zur Ansicht gelangt, dass auf Grund der zwischenzeitig ergangenen Entscheidungen des Landesagrarsenates sowie des Verfassungsgerichtshofes keine für die Entscheidung der Behörde präjudizielle Rechtsfrage vorliegt, weshalb eine Aussetzung des Verfahrens nicht erforderlich ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch der Partei auf Unterbrechung bei dieser Rechtslage nicht entstehen.

i)

Grundsätzlich ist auszuführen, dass gemäß § 69 Abs. 1 TFLG 1996 die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, nur der Agrarbehörde zusteht.

Sie kann erfolgen

- a) auf Antrag der Agrargemeinschaft
- b) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde oder
- c) von Amts wegen.

Anträge nach lit. a und b müssen auf entsprechenden Beschlüssen des jeweils zuständigen Organs beruhen.

Im gegenständlichen Fall wurde das Verfahren, wie bereits dargelegt, von Amts wegen eingeleitet. Die Einleitung dieses Verfahrens ist sohin nicht der Parteidisposition unterlegen, weshalb auch eine Antragszurückziehung gemäß § 13 Abs. 7 AVG gegenständlich nicht in Betracht kommt. Darüber hinaus sieht das TFLG 1996 nicht die Möglichkeit vor, von Amts wegen eingeleitet Verfahren auf Antrag der Parteien wieder auszuleiten. Aus all diesen Erwägungen hat sich so hin der Antrag der Agrargemeinschaft als unzulässig erwiesen.

j)

Im Erkenntnis vom 05.03.2010, B984/09-10, hat der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf das Erkenntnis vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, mit Blick auf VfSlg. 9.336/1982, nochmals ausdrücklich klar gestellt, dass die Wirkung des Umstandes, dass Gemeindegut auf Grund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Allgemeineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein“ konnte. Mit der (verfassungswidrige) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften hat die Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft. Insofern ist auch die Parteistellung der Gemeinde Mieming in den vorliegenden Verfahren erwiesen.

Die von der Agrargemeinschaft behauptete Vermögensauseinandersetzung (gemeint wohl im Sinne einer Hauptteilung gemäß VfSlg. 18.446) zwischen der Agrargemeinschaft und der Gemeinde ist dem Verwaltungsakt nicht zu entnehmen. Wenn die Agrargemeinschaft sowie die im Spruch angeführten Mitglieder damit den Verweis auf die Gst. 8475 und 8476 verneinen, so ist dem zu entgegnen, dass diese Grundstücke mit Bescheid Anhang II vom 05.03.1969 auf Grund eines Parteienübereinkommens als Regulierungsgebiet gestrichen worden sind. Eine die Gemeindegutseigenschaft aufhebende Hauptteilung kann diesem Parteienübereinkommen jedoch mangels Bezugnahme auf eine entsprechende gesetzliche Bestimmung nicht unterstellt werden.

Die mit vom Bescheid vom 04.12.1967, Zl. IIIb1-1039/29, vorgenommene Hauptteilung für den Barwiesberg, bei der als Teilungsgebiet sämtliche in der EZ 299 KG Mieming vorgetragene Parzellen festgestellt worden sind, sowie, dass das Teilungsgebiet ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. e FLG 1952 darstellt und im Zuge dieser die Parzellen auf die Agrargemeinschaft Barwies und Agrargemeinschaft See-Tabland-Zein aufgeteilt worden sind, stellt keine die

Gemeindegutseigenschaft beendenden Vorgang dar. Dies deshalb, da an der Hauptteilung zwei Agrargemeinschaften beteiligt gewesen sind und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht zumindest zwischen einer Agrargemeinschaft und der Gemeinde erfolgt ist.

Wenn nunmehr die Agrargemeinschaft weiters hervorbringt, dass diese durch Ersitzung das Volleigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken erworben habe, so ist dem zu entgegnen, dass Rechtsinstitute des Privatrechtes wie Verjährung und Ersitzung im Zusammenhang mit den Anteilsrechten an einer Agrargemeinschaft nicht gelten (siehe Verwaltungsgerichtshofurteil vom 24.07.2008, ZI. 2007/07/0100). Über solche Rechte kann nur mit Genehmigung der Agrarbehörde verfügt werden; Anteilsrechte können weder durch Nichtsausübung erlöschen, noch durch Ausübung erworben werden (siehe Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.10.2004, ZI. 2003/07/0107). Vorliegend geht es ja gerade im Weiteren um die Frage einer Substanzwertanteilsberechtigung der politischen Gemeinde Mieming an der Agrargemeinschaft wegen Vorliegens von Gemeindegut (siehe hierzu Entscheidung des Landesagarsenates vom 21.10.2010, ZI. LAS- 990/7-09).

Es erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem weiteren Vorbringen der Agrargemeinschaft, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge (vor der Regulierung) betrifft, da jedenfalls im Regulierungszeitpunkt bezüglich des Gemeinschaftsgebietes gemäß Spruch Gemeindegut vorlag und dieses auch so rechtskräftig festgestellt worden ist. Aus diesem Grund erübrigt sich auch das Eingehen auf die vorgelegten Beweise.

k)

Die Einwendungen der Agrargemeinschaft sowie ihrer Mitglieder zielen darauf ab, das Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplanes für die Agrargemeinschaft abzuwenden. Dass diesem Begehren kein Erfolg zukommen kann, erhellt bereits aus der Tatsache, dass es sich bei der Agrargemeinschaft - wie vorstehend ausdrücklich dargestellt wurde - zweifelsohne um eine Gemeindegutsagrargemeinschaft im Sinne des TFLG 1996 handelt. Zum Vorbringen, die Eigentumstitel der Grundbuchsanlage würden Eigentum einer Gemeindefraktion bzw. einer Gemeinde von Nutzungsberechtigten zuordnen und habe die historische Agrarbehörde rechtsirrig die Feststellung von Scheingemeindegut vorgenommen, bleibt klarzustellen, dass der Verfassungsgerichtshof die These, die Nutzungsberechtigten bzw. die aus ihnen gebildete Gemeinschaft und nicht die Gemeinde seien wahre Eigentümer des Gemeindegutes, bereits mit Erkenntnis vom 01.03.1982, VfSlg. 9336, S. 100 f, verworfen hat. Im Begründungsteil wurde gezeigt, dass es sich bei den agrargemeinschaftlichen Grundstücken des Regulierungsgebietes um solche des Gemeindegutes handelt, welche vor Übertragung auf die Agrargemeinschaft durch Regulierungsakt im bürgerlichen Eigentum der politischen Fraktion Barwies als Rechtsvorgängerin der heutigen Gemeinde Mieming standen.

Die von der Agrargemeinschaft behauptete Vermögensauseinandersetzung gemäß §§ 54 ff TFLG 1996 (gemeint wohl im Sinne einer Hauptteilung gemäß VfSlg. 18.446) ist dem Verwaltungsakt nicht zu entnehmen. Wohl nahm die Agrarbehörde eine Trennung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken (Regulierungsgebiet) und dem Gemeindevermögen vor, doch war die im Regulierungsverfahren getroffene Unterscheidung zwischen den das Regulierungsgebiet bildenden agrargemeinschaftlichen Grundstücken und dem Gemeindevermögen keine die Eigenschaft des Gemeindegutes beendende Teilung (vgl. VfSlg. 18.446). Für die Annahme, dass eine Generalteilung vor bzw. im Zuge des Regulierungsverfahrens erfolgte, gibt es keinen Anhaltspunkt. Die Feststellung von Grundstücken als Gemeindevermögen darf

nicht verwechselt werden mit einer Aufteilung im Sinne einer Hauptteilung (vgl. LAS vom 26.06.2009, ZI. 859/22-06).

Im Erkenntnis vom 05.03.2010, B984/09-10, hat der Verfassungsgerichtshof unter Verweis auf das Erkenntnis vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446/2008, mit Blick auf VfSlg. 9.336/1982, nochmals ausdrücklich klargestellt, dass die Wirkung des Umstandes, dass Gemeindegut auf Grund eines Regulierungsverfahrens in das Eigentum der Agrargemeinschaft übertragen wurde, „nicht die Beseitigung der Eigenschaft als Gemeindegut, sondern nur der Verlust des Allgemeineigentums der Gemeinde und dessen Verwandlung in einen Anteil an der neu gebildeten Agrargemeinschaft sein“ konnte. Mit der (verfassungswidrigen) Übertragung des Eigentums am Gemeindegut an die Agrargemeinschaften hat die Gemeinde somit auch Anteil an der Agrargemeinschaft und ist – damit korrespondierend – auch Mitglied der Agrargemeinschaft.

Es erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Agrargemeinschaft, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft, da jedenfalls zum Regulierungszeitpunkt bezüglich des Gemeinschaftsgebietes Gemeindegut vorlag.

I)

Gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 ist bei Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 leg.cit. auf Gemeindegut bestehen, im Eigentumsblatt die Bezeichnung „Gemeindegutsagrargemeinschaft“ ersichtlich zu machen. Zumal die Agrargemeinschaft – wie im Spruch festgestellt – auf Gemeindegut besteht, war die entsprechende Grundbucheintragung zu veranlassen.

Zu Spruchpunkt II.:

a)

Das gegenständliche Verfahren zielt auf die Abänderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Barwies ab und fußt auf dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446/2008. Das Erkenntnis erging in einer Beschwerdesache der Gemeinde Mieders gegen den Bescheid des Landesagrarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 08.02.2007. Betroffen war die Agrargemeinschaft Mieders, welche das Ergebnis der Regulierung des Gemeindegutes vom 17.08.1962 ist. In diesem Regulierungsverfahren wurden ehemals im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke ins Eigentum der mit Rechtskraft des Regulierungsplanes körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft übertragen. Diese Übertragung war - nach den Feststellungen des Gerichtshofes – jedoch offensichtlich verfassungswidrig und ist – die Rechtskraft des Übertragungsaktes vorausgesetzt - dadurch Gemeindegut entstanden, welches nun atypischer Weise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist. Daher steht der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, welcher je nach Art der Nutzung möglicherweise freilich erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilungen zu Tage tritt, der Gemeinde zu. Mit Erkenntnis vom 05.12.2009, ZI. B995/09, sprach der Verfassungsgerichtshof unmissverständlich aus, dass diese Rechtsansicht auch auf andere Agrargemeinschaften des Gemeindegutes anzuwenden ist. Für diese Agrargemeinschaften stehen die Bestimmungen der Novelle 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 in Geltung.

Der Gerichtshof verweist im VfSlg. 18.446/2008 auf seine Entscheidung VfSlg. 9336/1982 und stellt klar, dass für bereits geschehene Verwandlungen von Gemeindegut in Agrargemeinschaften der bloß Nutzungsberechtigten, als wesentliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse, eine Änderung des Regulierungsplanes rechtfertigt und erforderlich erscheint. Das Instrumentarium hierfür bietet § 69 TFLG 1996. Nach § 69 Abs. 1 TFLG 1996 steht der Agrarbehörde die Abänderung, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften zu. Sie kann erfolgen,

- a) auf Antrag der Agrargemeinschaft,
- b) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde oder
- c) von Amts wegen.

Wie dargetan, gebietet in Mieming bereits die geschehene Verwandlung von Gemeindegut in eine Agrargemeinschaft der bloß Nutzungsberechtigten die Abänderung des Regulierungsplanes. Zahlreiche, zum Zeitpunkt der Regulierung stattgefundenen Veränderungen aus der Substanz des Gemeindegutes, lassen auf eine Änderung der für die Anteilsrechte maßgeblichen Verhältnisse schließen. Bereits der an die Behörde jährlich zu entrichtende Geschäftsbericht der Agrargemeinschaft Barwies bestätigt, dass die Agrargemeinschaft etwa aus Grundstücksveräußerungen, Dienstbarkeits- und Pachtverträgen Einnahmen erzielte und daher - über die Holz- und Weidenutzungen hinausgehende - Geschäftsvorgänge betreibt, sohin nicht der gemeinschaftlichen Wald- und Weidewirtschaft zuzurechnende Einnahmen erzielt. Der Verfassungsgerichtshof stellt bindend fest, dass es Aufgabe von der Behörde ist, solche Änderungen auch von Amts wegen aufzugreifen.

b)

Die im Spruchpunkt II. verfügten Änderungen und Anpassungen des Regulierungsplanes entsprechen dem TFLG 1996 i.d.F. der Novelle 7/2010. Durch die verfügten Maßnahmen wird sichergestellt, dass für die Gemeinde Mieming ein im Ausmaß wechselnder Anteil an der Agrargemeinschaft aus dem für das Gemeindegut wesentlichem Substanzrecht zur Geltung gebracht wird. Die erlassenen Satzungsbestimmungen gewährleisten, dass der Gemeinde Mieming in den Organen der Agrargemeinschaft in Hinkunft jenes Gewicht zukommt, welches ihr aufgrund ihres Substanzanteiles gebührt. Von Amts wegen war in Anlehnung an § 69 Abs. 1 lit. c leg.cit. eine an die Normen des Flurverfassungsgesetzes angepasste Satzung zu erlassen, zumal Art. II der Novelle LGBl. 7/2010 ausführt, dass Satzungsbestimmungen, welche im Widerspruch zum Gesetz stehen, ihre Geltung verlieren.

Zu Spruchpunkt III.:

a)

Der Antrag 1 der Gemeinde Mieming zielt auf die Abänderung des Regulierungsplanes ab, um so der Gemeinde Mieming die ihr zustehenden, gesetzlich verankerten Rechte zu sichern, während mit Antrag 4 die Anpassung der Satzung an das geltende Recht im Sinne der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 begehrt wird. Beiden Anträgen wurde mit den spruchgemäßen Erledigungen zu Spruchpunkt II. entsprochen, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die dortige, umfassende Begründung verwiesen wird.

b)

Mit den Anträgen 2 und 3 begehrt die Gemeinde Mieming nach Ansicht der Agrarbehörde die Feststellung allgemeiner Forderungen, wie sie bereits im Gesetz ohnehin verankert sind, ohne jedoch diese näher zu präzisieren. Dies ergibt sich für die Agrarbehörde einerseits aus der Formulierung „sämtliche“ (Antrag 2) und andererseits aus der spekulativen Forderung für allenfalls bestehende Ansprüche aus Grundstücksverkäufen (Antrag 3).

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes über die Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden ist restriktiv. Zu dieser Frage wird im VwGH-Erkenntnis vom 17.09.2009, Zl. 2009/07/0006 Folgendes ausgeführt:

„Ein Feststellungsbescheid kann nur über Rechte oder Rechtsverhältnisse ergehen, wenn diese von einer Partei beantragt wird, diese ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat, es sich um ein notwendiges, letztes und einziges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung handelt, oder wenn die Feststellung im öffentlichen Interesse liegt; dies jeweils unter der weiteren Voraussetzung, dass die maßgeblichen Rechtsvorschriften eine Feststellung dieser Art nicht ausschließen. Generell sind daher Feststellungsbescheide unzulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen vorgesehenen gesetzlichen Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann (vergl. dazu das hg. Erkenntnis vom 15. November 2007, 2006/07/0113, u.v.a.). Feststellungsbescheide sind daher subsidiäre Rechtsbehelfe.“

Im vorliegenden Fall hat die antragstellende Gemeinde lediglich den Weg des Feststellungsantrages bestritten, indem sie generelle Feststellungen zur Leistungsverpflichtung seitens der Agrargemeinschaft gegenüber der Gemeinde begehrte sowie spekulative Forderungen stellte. Letzterer Fall kann daher nicht anderes beschrieben werden, als, sollte die Agrarbehörde einen Umstand feststellen, der der Gemeinde Substanzerlöse zukommen lassen würde, so solle die Agrarbehörde hierüber absprechen. In beiden Fällen liegen daher Feststellungsanträge zu Grunde, auf welche der folgende im vorzitierten VwGH-Erkenntnis enthaltene Ausspruch zutrifft:

„An der Erlassung gesonderter Feststellungsbescheide fehlte daher ein rechtliches Interesse, sodass der Antrag auf Erlassung der begehrten Feststellungen schon aus diesem Grund zurückzuweisen gewesen wäre.“

Unter Zugrundelegung der im vorzitierten VwGH-Erkenntnis zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht erscheinen die Anträge 2 und 3 der Gemeinde Mieming als unzulässig, zumal ein Leistungsbegehren möglich gewesen wäre, die Gemeinde es jedoch unterlassen hat, ein solches konkret zu formulieren und auch zu stellen. Diese Anträge waren daher zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt IV.:

Aufgrund der unterschiedlichen Eingaben und Vorbringen der Agrargemeinschaft sowie ihrer Mitglieder haben sich die verfahrensgegenständlichen Anträge zusammenfassend so dargestellt, wie sie im Spruch wiedergegeben worden sind.

a)

Hinsichtlich der als unzulässig zurückgewiesenen Anträge 1 und 2 der Agrargemeinschaft sowie der näher genannten Mitglieder ist zur Vermeidung von Wiederholung auf die umfassenden, vorstehenden Ausführungen zu Spruchpunkt I. zu verweisen.

b)

Die Anträge 3 bis 6 zielen vom Inhalt her auf dieselbe feststellende Klärung von Rechtsverhältnissen ab. All diese Feststellungsbegehren sind inhaltlich betrachtet auf eine Feststellungsentscheidung nach § 73 lit. d TFLG 1996 gerichtet zu sehen. Würde man den Feststellungsbegehren einen anderen Inhalt unterstellen, wären sie wohl als nicht zulässig anzusehen, da im Rahmen des gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens nach § 73 lit. d TFLG 1996 eine verbindliche Klärung der mit den verschiedenen Feststellungsbegehren angesprochenen Rechtsverhältnissen und Rechtsfragen herbeigeführt werden kann und die Agrarbehörde folglich im gegebenen Zusammenhang keine anderen Feststellungen als jene nach § 73 lit. d TFLG 1996 treffen kann und darf. Gesonderte Feststellungen sind nämlich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines gesetzlich vorgesehenen Verfahrens entschieden werden kann.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholung auf die detaillierten Ausführungen zu vorherigem Spruchpunkt I. verwiesen.

Zu Spruchpunkt V.:

Grundbücherliche Eigentümer der Stammsitzliegenschaft EZ 90095 sind Himsl Hildegard und Himsl Karl je zur Hälfte, wobei hinsichtlich letzterem nunmehr die Verlassenschaft als Rechtsträger auftritt. Die Einwendungen hat für die Verlassenschaft nach Karl Himsl die vom Gericht eingesetzte Kuratorin Feuchter Gertrud erhoben. Die zweite Hälfteeigentümerin war jedoch anlässlich der Verhandlung nicht anwesend bzw. auch nicht vertreten und erstreckte sich das Vollmachtsverhältnis der Feuchter Gertrud auch nicht auf diesen Anteil.

Sohin handelt es sich bei den Eigentümern dieser Stammsitzliegenschaft um eine Gemeinschaft im Sinne des § 825 ABGB. Gemäß § 828 ABGB können die Miteigentümer über die gesamte Sache nur gemeinsam verfügen. Vorliegend bedeutet dies, dass hinsichtlich des Anteiles der Himsl Hildegard mangels Vertretung eine Erklärung nicht vorliegt, weshalb von „Uneinigkeit“ beider Anteile im Sinne des § 828 ABGB auszugehen ist, die einer gemeinsamen Verfügung entgegensteht. Die Vertreterin der Verlassenschaft war daher nicht befugt, alleine über die gesamte Stammsitzliegenschaft zu bestimmen.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Anlagen: Satzung
 Aufstellung der BFI Imst vom 06.04.2010, Zl. 7-agr-140/7 (Teilwaldliste)

Ergeht an:

1. Gemeinde Mieming, zH RA Dr. Andreas Brugger Salurner Straße 16, 6020 Innsbruck
2. Agrargemeinschaft Barwies, zH RA Dr. Eduard Wallnöfer, Bürgerstraße 21/1, 6020 Innsbruck
3. Berger Peter, Barwies 257, 6414 Mieming
4. Falkner Anneliese, Barwies 304, 6414 Mieming
5. Gäns Michael, Barwies 350, 6414 Mieming
6. Gassler Josefine, Badergasse 241, 6465 Nassereith
7. Gastl Reinhard, Barwies 249, 6414 Mieming
8. Haid Herta, Barwies 246, 6414 Mieming
9. Haselwanter Emil, Barwies 281, 6414 Mieming
10. Hechenberger Ursula, Barwies 267, 6414 Mieming
11. Himsl Hildegard, zH SW Feuchter Daniela, Larchetweg 15, 6414 Frohnhausen
12. Verlassenschaft nach Himsl Karl, zH Feuchter Gertrud, Krebsbach 375, 6414 Mieming
13. Holzknecht Johann, Barwies 279, 6414 Mieming
14. Krabacher Karl, Krebsbach 364, 6414 Mieming
15. Kranewitter Gertraud, Badergasse 269, 6465 Nassereith
16. Plattner Anton Josef, Barwies 233, 6414 Mieming
17. Rappold Ferdinand, Barwies 278, 6414 Mieming
18. Reindl Maria Luise, Krebsbach 374, 6414 Mieming
19. Reiter Wolfgang, Dr., Mooswinkel 49, 6134 Vomp
20. Röm.-Kath. Filialkirche zur h. Dreifaltigkeit, Barwies 250, 6414 Mieming
21. Ruech Anna, Dr. Siegfried Gapp Weg 1, 6414 Mieming
22. Ruech Rudolf, Dr. Siegfried Gapp Weg 1, 6414 Mieming
23. Ruech Wolfgang, Barwies 272a, 6414 Mieming
24. Schatz Hermann, Barwies 317, 6414 Mieming
25. Schleich Christian, Barwies 280, 6414 Mieming
26. Schneider Karl, Barwies 254, 6414 Mieming
27. Spielmann Günther, Obermieming 181, 6414 Mieming
28. van Staa Benedikt, Föhrenweg 42, 6414 Mieming
29. Thaler Walter, Steinreichweg 7, 6414 Mieming
30. Walch Walter, Barwies 316, 6414 Mieming
31. Wallnöfer Benedikt, zH Notar Dr. Klaus Reisenberger, Tiroler Straße 78, 6424 Silz
32. Wett Karl, Barwies 253a, 6414 Mieming
33. Zimmermann Markus, Wildermieming 47a, 6414 Mieming

Für das Amt der Landesregierung:
Dr. Kaltenböck

Nachrichtlich an:

- Abteilung Agrarwirtschaft, per E-Mail
- Bezirkshauptmannschaft Imst für die Bezirksforstinspektion Imst, zH DI Peter Winkler, per E-Mail